Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 10388). Gesetz zur Ausführung des §. 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 28. Juli 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung des Staates zur Leistung der nach dem Gesetze, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 — Reichs-Gesetzbl. S. 536 — zu gewährenden Entschädigungen wird, soweit nicht der Verletzte zur Zeit des Unfalls in einer vom Staate unterhaltenen Anstalt untergebracht oder der Unfall bei Zwangsarbeiten in staatlichen Betrieben erfolgt ist, gemäß §. 7 Abs. 2 des angezogenen Gesetzes auf diejenigen öffentlichen Körperschaften übertragen, denen die Unterhaltung der Anstalt obliegt, in welcher die verletzte Person untergebracht ist, oder durch deren Organe sie zur Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Bestimmung zwangsweise angehalten worden ist.

§. 2.

Soweit nach §. 1 die Entschädigungspflicht einem Ortsarmenverband obliegt, hat der Landarmenverband, welchem der verpflichtete Ortsarmenverband angehört, diesem die Rente insoweit zu erstatten, als sie über den Betrag der Armen-

Ausgegeben zu Berlin den 26. August 1902.

unterstützungen hinausgeht, welcher ohne den Unfall an den Verletzten oder dessen Familie zu leisten wäre.

Streitigkeiten zwischen den Orts- und Landarmenverbänden unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksausschuß.

Besteht Meinungsverschiedenheit zwischen den betheiligten Verbänden nur über den Werth der als Armenunterstützung gewährten Naturalien oder der freien Wohnung, so beschließt hierüber auf Antrag endgültig bei Landgemeinden und bei Städten unter 10 000 Einwohnern der Kreisausschuß, im Uebrigen der Bezirksausschuß.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem im §. 1 angeführten Gesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Saßnitz an Bord M. Y. „Hohenzollern". den 28. Juli 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.
Budde.

(Nr. 10389.) Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach dem Reichsgesetze, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 28. Juli 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Gesetzes zur Ergänzung des §. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, vom 27. April 1885 (Gesetz-Samml. 1885, S. 127), was folgt:

§. 1.

Die nach §. 21 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 536) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 2.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem im §. 1 angeführten Gesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Saßnitz an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 28. Juli 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juni 1902, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Anschlußbahn von der Insel „Hoheschaar" nach dem Staatsbahnhofe Wilhelmsburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 31 S. 201, ausgegeben am 1. August 1902;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juni 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Salzwedeler Kleinbahn Südost" zu Salzwedel zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Salzwedel nach Jeggeleben in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 30 S. 375, ausgegeben am 26. Juli 1902;

3. der Allerhöchste Erlaß vom 20. Juni 1902, betreffend die Uebernahme des Betriebs auf den Kleinbahnen des Kreises Naugard durch die Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 30 S. 175, ausgegeben am 25. Juli 1902,
   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 31 S. 181, ausgegeben am 31. Juli 1902;
4. das am 20. Juni 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft Pilgramsdorf im Kreise Neidenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 29 S. 283, ausgegeben am 17. Juli 1902;
5. das am 20. Juni 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Chechlau im Kreise Gleiwitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 31 S. 233, ausgegeben am 1. August 1902;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juni 1902, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Frankenstein für die von ihm zu bauende Chaussee von der Frankenstein-Reichensteiner Chaussee bis an die Glatz-Neisser Aktienchaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 31 S. 243, ausgegeben am 2. August 1902;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Juni 1902, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 30 S. 175, ausgegeben am 25. Juli 1902 (zu vergl. die Bekanntmachung Nr. 7 S. 271);
8. das am 7. Juli 1902 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Plütscheid im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 32 S. 240, ausgegeben am 8. August 1902.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.